

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IRSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsrerfahrengsesetz (Thür/WVTG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 1 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 Thür/SARS-Cov2-IRS-Maßn/V folgende Alligemeinwerfügung erlässen:

- Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-Cov2-4ffS-HaßnVO) in der jeweils geltenden Fasson, Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Gotha, soweit hierdruch weitergehende Anordnungen verfügt werden.
- II. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gem. §10 ThürSARS-Cov2./IS-MaßnVO ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, erforderlich
 - bei der Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen,
 Ausnahmen gelten für:

Allgemeinverfügung LRA GOTHA

Description

ALLGEMEINVERFÄ?GUNG

GemäÃ? § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 1 gern. § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-Cov2-IfS-MaÃ?nVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

• Allgemeinverfügung Oktober 2021 / Warnstufe 1

Date 17.11.2025 Date Created 05.10.2021